

Satzung

des
Landschaftspflegeverbandes Oberallgäu–Kempten e. V.
(ehemals Landschaftspflegeverband Bergstätt e. V.)
vom 19. September 1996

zuletzt geändert am 30.06.2022

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e. V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87527 Sonthofen.
3. Der ursprüngliche Verein „Landschaftspflegeverband Bergstätt e. V.“ ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen und hat Rechtskraft erlangt, ebenso der erweiterte Verein mit Änderung des Namens „Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e. V.“.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz) genannten Ziele und Grundsätze. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind,
 - b) die Kulturlandschaft nach Maßgabe der §§ 1 und 2 des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzes) durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten, sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung mitzuwirken,
 - c) die Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern,
 - b) die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen LandnutzerInnen, Naturschutzverbänden und politischen Mandatstragenden zu verbreiten und zu fördern,

- c) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen,
- d) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
- e) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken,
- f) die fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern,
- g) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und Landschaftspflege zu unterstützen,
- h) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und werben.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
2. Die Zusammenarbeit von LandwirtInnen, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten MitbürgerInnen und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. *(Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden).*
3. Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 3 BayAgrarWiG (Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes) und soll durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der

ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

Für Forderungen von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig und für Forderungen von Mitgliedern des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung verantwortlich. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Der oder die 1. Vorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von maximal 2.400,00 €. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten je 30,00 € pro Sitzung. Über eine Anpassung der Sitzungspauschale beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können alle Gemeinden des Landkreises Oberallgäu, die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Oberallgäu, der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu und andere Verbände sein, die sich mit landschaftspflegerischen Aufgaben und Aufgaben der Forstwirtschaft beschäftigen.
2. Weitere Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes Oberallgäu-Kempten e. V. bekennen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung über einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 **Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,

- b) die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu realisieren,
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten,
- d) die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 7 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Werktage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Anwesenheitsmehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle TeilnehmerInnen an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller TeilnehmerInnen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Jedes Mitglied hat als natürliche Person eine Stimme, juristische Personen haben zwei, die Kommunen bis zu 10.000 Einwohner drei, die Kommunen über 10.000 Einwohner fünf, die Kommunen über 20.000 Einwohner sieben, die kreisfreie Stadt neun Stimmen und der Landkreis hat zehn Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in einer Sammelwahl. Der oder die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen werden vom Vorstand aus der Mitte des Vorstandes einzeln gewählt.

Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

Bei Sammelwahlen haben Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie BewerberInnen zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden BewerberInnen aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen BewerberInnen entfallenen Stimmenzahlen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl zweier RechnungsprüferInnen,
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
- d) die Entlastung der Vorstandschaft,
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge laut Beitragsordnung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Genehmigung einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretungen und 9 Beisitzenden (Gesamtvorstand).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr eine Nachfolge zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 4 politischen Mandatstragenden der Mitglieder (die Vertretung der kommunalen Ebene in der Vorstandschaft kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen)
- 4 Vertretungen landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft
- 4 Vertretungen der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechen.

Der oder die 1. Vorsitzende soll eine Vertretung der Gemeinden sein.

Die beiden Stellvertretungen sollen je eine Vertretung der Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutzverbände sein.

3. Vorstandssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

4. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes,
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
- Regelung von Personalangelegenheiten
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb

6. Der oder die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertretenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertretenden den Vorsitzenden/ die Vorsitzende nur vertreten können, soweit diese/r verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

7. Der oder die Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10 **Fachbeirat**

1. Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt. Die Mitglieder des Fachbeirates üben dabei eine beratende Funktion aus.
2. Folgende Bereiche können repräsentiert sein:
 - Naturschutz
 - Landwirtschaft und Forst
 - Wasserwirtschaft
 - Tourismus

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder RechnungsprüferInnen sein.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzuziehen.
4. Der Vorstand lädt den Fachbeirat zu jeder Mitgliederversammlung und bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen ein.
5. Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 11 **Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 12 **Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Sitzungsleitung, Geschäftsführung und Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 13 **Finanzierung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel,
 - c) Spenden und Schenkungen,
 - d) Entgelte für Leistungen,
 - e) sonstige Einnahmenaufgebracht.

§ 14 **Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung oder der Geschäftsführung geleistet werden.
2. Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch die beiden RechnungsprüferInnen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die RechnungsprüferInnen haben den Vorstand unverzüglich schriftlich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die RechnungsprüferInnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein/e RechnungsprüferIn vorzeitig aus, so kann der/die verbleibende RechnungsprüferIn bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n ErsatzrechnungsprüferIn aus dem Kreis der Mitglieder benennen.

§ 15 **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen zu zwei Drittel an den Landkreis Oberallgäu und zu einem Drittel an die Stadt Kempten. Diese Gebietskörperschaften verpflichten sich, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.06.2022 in Weitnau angenommen. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, damit ist die Satzung vom 22.07.2021 außer Kraft.

Weitnau, 30.06.2022

Joachim Konrad, 1.Vorsitzender